

# RS Vwgh 1991/5/27 91/19/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Eine Verpflichtung des Vertreters der Partei, die Postaufgabe anhand des Postaufgabebescheines einer "Nachkontrolle" zu unterziehen, hieße, das Maß der ihm insoweit obliegenden "gehörigen Aufmerksamkeit" zu überspannen, hat doch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung (Hinweis E 19.9.1990, 89/03/0213) zum Ausdruck gebracht, daß der Rechtsvertreter "rein technische Vorgänge beim Abfertigen von Schriftstücken" ohne nähere Beaufsichtigung einer verlässlichen Kanzleikraft überlassen darf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190084.X03

## Im RIS seit

27.05.1991

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)